

Schiedsgericht des Schachlandesverbandes Steiermark

Vorsitzender: Mag. Hermann Strallhofer, Turmgasse 3c, 8700 Leoben
email: h.strallhofer@yahoo.de

An: **Schachverein Gamlitz**
zH Herrn Helmut Meixner (Obmann und Mannschaftsführer)
email: helmut.meixner1@chello.at

Schachgesellschaft Stainz
zH. Herrn Dr. Günter Farmer (Obmann)
email: guenter.farmer@aon.at

Verein Europajugend Gleisdorf – Sektion Schach
zH. Herrn Matthias Hadolt (Sektionsleiter)
email: matthias.hadolt@gmail.com

Leoben, am 27. 03. 2026

Betreff: **Schiedsgerichtsverfahren nach inhaltsgleichen Protesten des Schachvereins Gamlitz und der Schachgesellschaft Stainz gegen die Entscheidung des Landesspielleiters Paul Wendl:**

„Das Ergebnis des Schachwettkampfes in der 7. Runde der Liga Süd (mit 4:4 gemeldet) wurde mit 0K : 0K gewertet. Die Partien gelten kampflös entschieden, weil der Wettkampf als nicht durchgeführt angesehen wurde. Zugleich wurde an beide Vereine die in der TUWO vorgesehene Geldstrafe von je € 300,-- verhängt.“

Zusammensetzung der Schiedsgerichtes:

Mag. Hermann Strallhofer (Vorsitzender)
DI Arno Martetschläger
Mag. Andreas Zisser

Entscheidung des Schiedsgerichts:

Der Wettkampf der 7. Runde der Liga Süd (Spielsaison 2025/26 mit dem Endtermin 17. 1. 2026) wird mit 0K : 0K gewertet. Beide Vereine werden gemäß TUWO § 7.1 a mit einem Pönale in Höhe von je € 300,-- verurteilt.

Weiters weisen wir darauf, dass die TUWO in § 7.1 b und c für einen eventuellen Wiederholungsfall noch härtere Konsequenzen vorsieht, und zwar:

§ 7.1 b Mehrmaliges Nichtantreten einer Mannschaft bedingt den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft und den Verlust der Klassenzugehörigkeit sowie die Streichung sämtlicher Spielergebnisse durch den Landesvorstand.

§ 7.1 c Der Landesvorstand kann Vereine aller Spielklassen, die durch zweimaliges verschuldetes Nichtantreten Meisterschaftsreihungen beeinflussen, für die Teilnahme an den Verbandsmeisterschaften bis zu 3 Jahre sperren.

Begründung:

1. Instanzenzug

Die Mannschaftsführer sind im Wesentlichen nur für Aufgaben zuständig die während und unmittelbar nach Ende des Wettkampfes anfallen (siehe hierzu TUWO § 4.3 – Aufgaben und Pflichten der Mannschaftsführer). Für nachträglich eingebrachte Proteste Dritter ist der Klassenspielleiter zuständig.

Der Protest wurde zeitgleich beim Klassenspielleiter und beim Landesspielleiter am 26. 1. 2026 und damit fristgerecht an der richtigen Stelle eingebracht.

Da der zuständige Klassenspielleiter (der zugleich Kreisspielleiter ist) in dieser Begegnung als Spieler aufgestellt wurde, hätte er sich wegen Befangenheit aus der Entscheidung entschlagen sollen, weil jede Entscheidung in so einer Situation vom Mangel fehlender Objektivität bedroht ist. Es ist üblich und sinnvoll in so einer Situation aus Befangenheitsgründen nicht selbst zu entscheiden. In Gerichtsverfahren ist eine mögliche Befangenheit ein häufiger Anfechtungsgrund. Er hat trotzdem eine Entscheidung getroffen, gegen die fristgerecht berufen wurde, womit die Zuständigkeit auf den Landesspielleiter Paul Wendl übergegangen ist.

2. Thema Fristen

a) Der Protest von Herrn Matthias Hadolt (Verein Europajugend Gleisdorf) wurde fristgerecht eingebracht. Eine Frist beginnt grundsätzlich erst dann, wenn jemand die entsprechende Information erhalten oder wahrgenommen hat. Bei Briefen ist dies grundsätzlich die Zustellung an den Empfänger.

Gemäß **Durchführungsbestimmungen** der **Liga Süd** für 2025/26 endet die Frist zur Meldung der Ergebnisse jeweils am Sonntag nach dem Spieltag um 10:00. Vor diesem Termin kann der Fristenlauf keinesfalls beginnen. Es ist nicht zumutbar regelmäßig im Internet prüfen zu müssen, ob es schon ein offizielles Ergebnis gibt. Tatsächlich in chess-result.com eingespielt und freigegeben wurden die Ergebnisse der 7. Runde am Sonntag 18. 1. 2026.

Fristenberechnung: Veröffentlichungsdatum 18. 1. 2026 + 8 Tage = 26. 1. 2026. Fristende daher: Montag 26. 1. 2026, 24:00 Uhr. Wäre das Fristende an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, dann wäre das Fristende auf den nächstfolgenden Werktag verlegt worden (§ 126 ZPO - Zivilprozessordnung).

Eine Frist gilt als eingehalten, wenn der Einschreitende am letzten Tag der Frist

um 23:59:59 die erforderliche Handlung (hier Absenden des Protestes) erbringt. Die Zeiten des Postenlaufens bis zur Zustellung und eine eventuelle interne Weiterleitung sind nicht zu berücksichtigen.

Auch die zweite Berufung von Herrn Matthias Hadolt wurde fristgerecht eingebracht (was nie angezweifelt wurde).

- b) Bei der Berufung gegen die Entscheidung des Landesspielleiters liegt genau genommen ein Fristversäumnis vor, weil die Protestgebühren wegen eines Missgeschickes viel zu spät (und nicht wie gefordert: gleichzeitig mit der Einbringung des Protestes) an den Schachlandesverband überwiesen wurden. Es wurden zwar nachweislich die Protestgebühren rechtzeitig überwiesen, aber an einen falschen Empfänger, und zwar auf das ehemalige Girokonto des Österreichischen Schachbundes. Trotz dem dadurch ausgelösten Fristversäumnis anerkennen wir das Bemühen auf eine rechtzeitige Zahlung des Pönales und wollen das Thema Fristberechnung und Fristversäumnis großzügig behandeln.

3. Thema Durchführung des Wettkampfes

Wenn ein Wettkampf 4:4 endet, darunter 2 Partien ohne Gegner gemeldet werden und die übrigen 6 Unentschieden ausgehen, dann kommen häufig Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses auf. Dieser Zweifel verstärkt sich, wenn die beiden nur einseitig besetzten Bretten, die letzter beiden Bretter sind und die übrigen Aufstellungen im Vergleich mit anderen Begegnungen ungewöhnlich sind. Noch größer wird der Zweifel, wenn in einem Protestverfahren trotz Aufforderung kein einziges Spielformular und kein Wettkampfbericht vorgelegt werden und zusätzlich behauptet wird, dass alle Spielformulare vernichtet worden seien und laut Kreisspielleiter Wettkampfberichte nicht erforderlich seien. Eine eventuelle Fehlaussage des Kreisspielleiters kann den Inhalt und die Gültigkeit der TUWO nicht verändern.

Es ist üblich und gängige Praxis, dass Schachspieler ihre Partien in einer persönlichen Schachdatenbank erfassen und unter Zuhilfenahme von Schachprogrammen analysieren und für die Vorbereitung auf spätere Wettkämpfe aufbewahren. Auf Partien, die für den Spieler keinen Wert haben, wird möglicherweise verzichtet. Sicher keinen Wert hat eine Partie, wenn das Ergebnis im Vorhinein vereinbart wurde.

Weil die Partieformulare und der Wettkampfbericht vom Mannschaftsführer nicht aufbewahrt wurden, wurden folgende zwingende Vorschriften missachtet:

Durchführungsbestimmungen der Liga Süd (3 Seiten) für das Jahr 20025/26
Die zweite Seite beginnt mit:

!!ACHTUNG!!

Die Mannschaftsführer haben Sorge zu tragen, dass alle Partieformulare im Original und von beiden Spielern unterschrieben, vorhanden sind und diese aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie innerhalb von sieben Tagen an die Kreisspielleitung zu senden.

Artikel 8.3 der **FIDE-Schachregeln**:

8.3 Die Partieformulare gehören dem Turnierveranstalter. ...

Der Turnierveranstalter ist der Schachlandesverband.

Wenn ein Turnier für die FIDE-ELO-Wertung angemeldet wird, besteht die Verpflichtung die Spielformulare für eine eventuelle Überprüfung aufzubewahren und auf Anfrage vorzulegen. (FIDE-Handbuch B.02.04)

Mit Hilfe der Spielformulare versucht man unterschiedliche Betrugsformen zu erkennen und zu bekämpfen (elektronische Doping = verbotene Verwendung elektronischer Geräte / Ergebnisvereinbarungen vor Beginn Partie und anderes mehr)

Auch Regeln für die Mindestanzahl von Schachzügen (zB 30 Züge) in Turnieren mit Schiedsrichter geht in diese Richtung.

Weiters haben gemäß TUWO Stmk § 4.3 lit d die beiden Mannschaftsführer nach Beendigung des Wettkampfes gemeinsam einen Wettkampfbericht inklusive Ident-Nummern auszufüllen und zu unterschreiben. **Der Wettkampfbericht kann vom Spielleiter bei Bedarf angefordert werden.**

Sinnvollerweisen werden oft zwei Wettkampfberichte erstellt, damit jeder der Mannschaftsführer eine Ausfertigung hat.

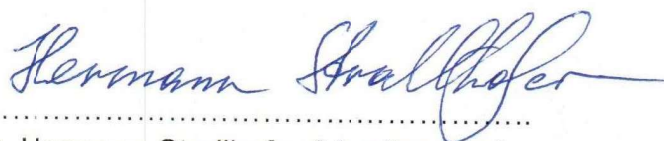
Wenn derartige wichtige Verpflichtungen, die unter anderem zur Erkennung und Vermeidung von verbotenen Handlungen eingeführt wurden, in keiner Weise eingehalten werden, kein einziges Beweismittel für die tatsächliche Durchführung des Wettkampfes angeboten wird und gleichzeitig viele Punkte den Verdacht nähren, dass der Wettkampf nicht stattgefunden hat oder das Ergebnis im Vorhinein vereinbart wurde, dann spricht alles dafür, dass dieser Wettkampf nicht korrekt abgelaufen ist. Für die Beurteilung und die Konsequenzen ist es egal, ob das Wettkampfergebnis im Vorhinein „nur“ abgesprochen wurde, oder nicht stattgefunden hat.

Daher wird das Ergebnis mit 0K : 0K gewertet. Das Pönale muss gemäß TUWO verhängt werden. Das Pönale wurde auf Verlangen der Vereine eingeführt und in den letzten Jahren durch Anträge der Vereine bei Landesverbandstagen durch Mehrheitsbeschlüsse sukzessive erhöht. Eine Änderung kann nur durch Beschlüsse der Vereinsvertreter bei Landesverbandstagen erfolgen.

Es ist bekannt, dass die beiden berufenden Vereine seit vielen Jahren für das Schach mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen wertvolle Beiträge leisten. Wir anerkennen diese Leistungen und danken auch dafür. Aber da in der TUWO kein Ermessenspielraum gegeben ist, dürfen und können wir den Wert dieser Leistung nicht berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Schiedsgerichtskommission
des Schachlandesverbandes



.....
Mag. Hermann Strallhofer (Vorsitzender)

DI Arnold Martetschläger

Mag. Andreas Zisser